



Allgemeine Satzungen und Schuldigkeiten der Marianischen Christen-Bruderschaft, unter dem Schutze der Allerheiligsten Jungfrauen und Mutter Gottes MARIE, und S. Joannis Francisci Regis, S. J. welche in der Profess-Haus-Kirchen Soc. Jesu zu Wien im Jahr 1750. eingeführet, und von der Verkündigung MARIE einverleibet, und mit der Röm. Erz-Bruderschaft dadurch mit neuen grossen Ablässen begnadet worden.

1. Alle und jede eingeschriebene Mit-Glieder sollen sich befeissen die erste, und nothwendige Gebetter, und nothwendigste Glaubens-Geheimnissen recht zu wissen, und auszusprechen, imgleichen sollen sie auch mitwürcken, damit die Kinder und andere Unwissende in dem Christlichen Glauben mehr und mehr unterrichtet werden.

2. Alle Mit-Glieder sollen vermög dieser Einverleibung einen neuen kräftigen Fursatz erwecken, besonders die Todsünden zu fliehen, und wann sie gefallen seynd, sollen sie sich ohne Verschub durch eine reumütige Beicht zur Bus bequemen, und auch andere zu einer reumütigen Beicht und Bekehrung anleiten.

3. Alle Mit-Glieder sollen sich in den dreyen Göttlichen Tugenden, als nemlich: Glauben, Hoffnung, und Liebe, und anderen Gottseligen Wercken öfters üben, die Mutter Gottes, und den Heil. Joannem Franciscum Regis täglich verehren, und dero Verehrung auf mögliche Weis befördern.

Diese kurze Satzungen werden in unserem Bruderschafts-Büchlein mit mehreren ausgeleget.

Glau-

Glaubens-Bekanntnuß,

Welche an dem Tag des Einschreibens bey der H. Communion kan gebettet, jährlich aber öffentlich bey dem Anfang deren Christlichen Lehren pfleget erneuert zu werden.

Beyte Anfangs die zwölf Articul: Ich glaube in Gtts Vatter, 2c. hernach spreche mit Eifer:

Geb RR. bekenne von dieser Stund an, und glaube von Grund meines Herzens, sammentlich und insonderheit, alles und jedes, so die heilige, Catholische, Apostolische, Römische Kirch befehlet zu glauben.

Diesen wahren Catholischen Glauben, ausser welchem keine Seeligkeit zu hoffen ist, will ich bis an mein letztes End festiglich halten, und bekennen.

Ich will mich auch bekeissen, daß dieser wahre Glaub von mir und meinen Untergebenen oder von denen, die meiner Sorg befohlen seynd, gehalten, gelehret und geprediget werde.

Das verheisse, gelobe, und schwöre ich RR. also helfe mir Gtts, und die heilige Gttses Evangelia.

Anmerckung.

Diese Glaubens-Bekanntnuß samt denen vorhergehenden göttlichen Tugenden kan mit größten Verdienst bey einer brennenden Kerzen denen Sterbenden vorgebettet werden.

In Ehren der Mutter Gttses kan täglich gebettet werden: Unter deinen Schutz, und Schirm stehet wir, 2c.

Andächtiges Gebett, dadurch man sich, und die ganze Bruderschaft dem Schutz der Mutter Gttses übergiebet.

Geilige Maria Mutter Gttses, und Jungfrau, ich erwähle dich heut zu meiner Frau, Fürsprecherin und Mutter, und nehme mir kräftiglich vor, dich niemalen zu verlassen, weder zuzulassen, daß von meinen Untergebenen etwas wider deine Ehr gehandelt werde. Ich bitte dich derohalben, nehme mich auf zu deinen ewigen Pfleg-Kind, samt allen Mitglidern dieser Christlichen Bruderschaft, stehe mir bey in allen meinen Anliegenheiten, und verlasse mich nicht in der Stund meines Absterbens, Amen.

Rit.

**Kirchen-Gebett zu Ehren des H. Joannis
Francisci Regis, dessen Fest-Tag gehalten
wird den 16. Junii.**

Gott! der du deinen Bekenner, den H. Franciscum, zu Übertragung grosser Arbeit, für das Heil deren Seelen mit wunderbarer Lieb, und unüberwindlicher Gedult gezieret hast, verleihe uns gnädiglich, daß wir durch dessen Tugend-Wandel angetrieben, und durch seine Fürbitt gestärket, die Belohnung des ewigen Lebens erlangen. Durch Jesum Christum unsern H. Erben, Amen.

Vatter unser, Ave Maria. Ich glaub in Gott Vatter, u. welches man nach Belieben für alle eingeschriebene Mitglieder lebendige, und abgestorbene, täglich betten kan.

**Vollkommene Abläß/welche Benedictus XIV.
auf ein neues bekräftiget, und alle einverleihte
Mit-Glieder erlangen können, wann sie beichten, com-
municiren, und das gewöhnliche Gebett verrichten.**

1. An dem Tag des Einschreibens. 2. An dem Titular-Fest Mariä-Schutz. 3. An dem Fest-Tag S. Francisci Regis den 16. Junii. 4. An dem H. Christ-Tag. 5. An dem heiligen Auffahrts-Tag. 6. In denen Fest-Tagen Mariä-Berkündigung, Empfängnuß, Himmelfahrt, und Geburt.
7. Alle Sonntag, wann die Christliche Lehr gehalten wird.
8. Alle Jahr zweymal nach Belieben, wann sie von der letzten anfangen, eine General oder allgemeine Beicht machen.
9. In dem Tod-Beth.

**General-Communion, oder vollkommene Ab-
läß, welche eingeschriebene Mit-Glieder aus be-
sonderer Verleihung Benedicti XIV. entweder ihnen selb-
sten, oder denen armen Seelen zuerzignen können.**

1. An dem Tag des Einschreibens. 2. An beyden Braderschafts-Festen. 3. Alle Sonntag, wann die Christen-Lehr-Versammlung gehalten wird. 4. Alle Jahr zweymal nach Belieben, bey Ablegung der General-Beicht. 5. In dem Tod-Beth.

Der Bruderschafts-Altar ist für alle eingeschriebene Mit-Glieder auf alle Tag, und heilige Messen privilegiret.

Wann aber die Priester, welche bey dieser Bruderschaft eingeschrieben seynd, bey was immer für einem Altar für die verstorbene Mit-Glieder eine heilige Mess lesen, gisset es eben so viel, als ob es bey einem privilegirten Altar wäre gelesen worden. Die noch übrige Abläß seynd in dem Bruderschafts-Büchel zu finden.

Besondere Satzungen derenjenigen/ welche die Kinder in denen Christlichen Glaubens-Geheimnissen unterrichten, und ausfragen helfen.

Anmerckung.

Zu diesem so heiligen und verdienstlichen Amt haben sich auch zu Rom und anderer Orten Standes-Personen beyderley Geschlechts einschreiben lassen, auch in vielen Christlicher Städten ansehnliche Herren und Frauen. Es werden also darzu Herren, Frauen, Ehrsame Junggesellen, und für die Mägdelein Jungfrauen angenommen, und zwar auch drey, oder vier bey einer Schaar, damit wann eines verhindert ist, doch ein anderes vorstehen könne; Diese aber haben folgende Satzungen, die dannoch unter keiner Sünd verbinden, zu beobachten.

1. **S**iehe dieses so heilige Amt antretten wollen, sollen sich befeissen in denen Christlichen Glaubens-Geheimnissen gut unterrichtet zu seyn, sollen alle wenigstens den allgemeinen Catechismum oder Frag-Büchlein bey Handen haben, und dasselbige öfters bedachtsam überlesen.

2. Sie sollen eines auferbäulichen Lebens-Wandel seyn, und sich von aller Frechheit, Aergernuß, verdächtigen Gemeinschaft sorgfältig hüten, damit niemand Ursach habe dieses heilige Werck oder Bruderschaft zu schmähen.

3. Sie sollen an denen vorgeschriebenen Fest-Tagen oder Processionen, so viel es möglich, erscheinen, öffentlich entweder an denen vorgeschriebenen Monat-Sonntagen, oder wenigstens an Titular-Fest zur heiligen Communion gehen, und Jährlich an diesem Tag die Glaubens-Bekanntnuß erneuern.

4. Obwolen auch etliche bey einer Schaar der Kinder können eingeschrieben werden, so solle man dajnoch Sorg tragen, daß wenigstens eines, oder zwey bey denen Kindern gegenwärtig seyn, welche die Kinder mit Singen zur Christlichen Lehr führen, auf dieselbige obacht haben, damit die Christliche Zucht, und Auferbälligkeit bestens beförderet werde.

5. Sie sollen die Kinder, so viel es seyn kan, auch in der Wochen ausser der Schul-Zeit ein- oder zweymal aus dem allgemeinen Frag-Büchlein ausfragen, und obacht haben, ob solche in der Christlichen Lehr zunehmen, und die von einer Wochen zur andern vorgeschriebene Fragen erlernen.

6. Sie sollen mit denen Kindern sanftmütig bey dem Ausfragen umgehen, damit sie den Mutb zum Lernen nicht verlihren, oder gar ausbleiben, sollen auch bestieffen seyn, auf unterschiedliche gute Art die Kinder zum Lernen anzueifern, daß mit sie bey dem öffentlichen Examen desto besser besteben.

7. Sie sollen in allen der Verordnung ihres vorgestellten Hochw. Seelforgers folgen, den Frieden, Lieb, und Einigkeit unter einander halten; wann sich aber besondere Umstände oder Zwispalten ereignen, solle dieses frühzeitig mündlich oder schriftlich dem vorgesetzten Hochw. Seelforger, oder dessen darzu bestellten Vicario angedeutet werden.

8. Sie sollen sich durch das üble Nachreden einiger unverständigen Leut besonders im Anfang nicht schröcken lassen, auch mit solchem nicht leicht in einen Wort-Streit einlassen, sondern mit Gedult und Stillschweigen übertragen, weilen ohnedem aus vielfältiger Erfahrung bekannt ist, daß nur jene gemeinlich wider dieses so heilige Werk und Ordnung geschmähet haben, die es entweder nicht recht verstanden, und nicht genug davon berichtet worden, oder die durch ihren bösen Lebens-Wandel nach Zeugnuß des heiligen Pauli Feind des Creuzes Christi seynd, für welche wir zu betten haben, daß sie sich bekehren.

9. Der Mutter Gottes, dem H. Joseph, dem H. Francisco Regis S. J. oder demjenigen Patron, unter dessen Titul ihre Bruderschaft ist aufgerichtet worden, sollen sie mit einer besondern Andacht zugethan seyn, und täglich etwas weniges zum Aufnahm der Christlichen Lehr, und Glaubens betten.

10. Die drey Göttliche Tugenden, so viel es seyn kan, sollen sie täglich erwecken, und wann es Gelegenheit gibt, auch andere in denenselbigen unterweisen. Sie sollen auch zu anderen Zeiten die Christliche Lehr ausbreiten, die Eltern, Kinder, Dienstbothen, und andere Unwissende zur Anhörung der Christlichen Lehr und Bruderschaft anleiten. Wann aber eines aus erheblichen Ursachen austretten solte, solle es vorhero der Geistlichkeit angedeutet werden, damit derselben Stell ersetzet werde.

Was die Ansteller und Anstellerinnen, besonders bey der Christlichen Lehr, und auch durch die Wochen, zu beobachten haben.

1. **S** In denen Anstellern wird erfordert, daß sie fromme, Christlich erzogene Kinder seynd, wenigstens 12. oder 13. Jahr alt, in der Christlichen Lehr gut unterrichtet, die wenigstens die erste fünf Hauptstück schon erlernt haben, und mit der Zeit solle sie auch die übrige drey Schulen des kleinen Catechismi aufzusagen wissen.

2. Sie sollen allen übrigen zu einem guten Beyspiel seyn, und besonders das Bezeugnuß haben, daß sie andächtig in der Kirchen, auferbäulich auf der Gassen, ehrbar in der Kleidung, ehrenbietig gegen der Geistlichkeit, und g. h.orsam zu Haus seynd.

3. Sie sollen sich von allen Rauffereyen, Umlauffen, und Spielen auf der Gassen, und anderen Untugende hüten, die einem Kind übel anstehen; wann sie sich aber übel verhalten, sollen sie Anfangs ermahnet, hernach ihres Amts entsetzet werden.

4. Sie sollen allezeit die ersten bey der Christlichen Lehr seyn, und mit ihrem gewöhnlichen Pfening, oder Kenn-Zeichen erscheinen, sie sollen sehen, daß die Kinder ihr gewisses Ort bey der Christlichen Lehr haben, allwo sie stehen, oder seynd.

5. Sie sollen der Kinder ihre Namen aufgemercket haben, ihre Behausung wissen, und dieselbige sowol an denen Sonntagen, als auch an denen übrigen Tagen in der Wochen, wann es ihnen angedeutet wird, zu ihrem Ausfragen führen.

6. Unter der Christlichen Lehr sollen sie selbst still, aufmerksam, und ehrenbietig seyn, nicht viel ermahnen, oder schreyend

wiel weniger die Kinder straffen, schlagen, und bey denen Haaren ziehen, sondern wann sie etwas vermercket, sollen sie dieses ihren Ausfragern andeuten.

7. Aus der Christlichen Lehr sollen sie nicht leichtlich ausbleiben, weder sonst bey der Christlichen Lehr, oder bey dem Austheilen jemalen von ihrer Schaar hinweg gehen.

8. Sie sollen ohne Erlaubnuß fremde Kinder in ihre Schaaren nicht aufnehmen, ingleichen sollen sie acht haben, daß ihre Kinder nicht in die fremde Schaaren einstecken. Wann sie aber wegen ihren Kindern etwas vorzubringen haben, sollen sie dieses vor der Christlichen Lehr ihrem geistlichen Seelsorger andeuten.

9. Gegen der vorgesezten Geistlichkeit, wie auch gegen ihre Ausfrager, und Ausfragerinnen sollen sie in allem ehrenbietig, und unterthänig seyn, und sich keineswegs widerspenstig erzeigen.

10. Sie sollen das Jahr hindurch öfters zur heiligen Beicht und Communion mit aller Ehrenbietigkeit, und Andacht gehen, wann aber eine öffentliche Procession und Umgang gehalten wird, sollen sie darbey sauber angelegt, und frühzeitig erscheinen, und die Kinder in die Ordnung stellen.

Was die Kinder, welche bey der Christen- Lehr-Ordnung eingeschrieben, beobachten sollen.

1. Alle eingeschriebene Kinder sollen gern, und mit Freuden zur rechten ihnen vorgeschriebenen Zeit bey der Christen-Lehr erscheinen, und wann sie entlegen seynd, unter ihren Fährlein, Ausfrager, und Ausfragerinnen mit Singen und Betten schön ordentlich einziehen, und auf ihrem bestimten Ort, und Altar einfinden, und niemalen von ihrer Schaar, oder Ansteller hinweg gehen.

2. Sie sollen unter der Christlichen Lehr still, und aufmercksam seyn, und keineswegs lachen, drucken, schwätzen, oder andere Ungebührlichkeiten anfangen.

3. Ihren gestellten Geistlichen Herren Seelsorger sollen sie mit aller Ehrenbietigkeit Gehorsam leisten, wie auch denen vorgesezten Ausfragern, Anstellern, Ausfragerinnen, und Anstel-

stellerinnen, in Beförderung der Ordnung in allen folgen, und sich keineswegs widerspenstig zeigen.

4. Sie sollen sich nach vollendeter Christlichen Lehr in der still, und mit Eingezogenheit auf ihren bestimmten Ort in die Ordnung stellen, und ausfragen lassen, und mit ihrem empfangenen Bildl, oder Pfennig zufrieden seyn, solches nicht verachten, verauschen oder verliehren.

5. Nach vollendetem Ausfragen sollen sie von der ersten Schaar anfangen, schön ordentlich mit Singen und Betten abziehen, auf der Gassen nicht rauffen, lauffen, oder schreyen, sondern ehrbar, und friedlich mit ihren Ausfragern nach Haus gehen.

6. Die Wochen hindurch sollen sie Morgen- und Abend-Eisch- und Schul-Gebett mit Andacht, und aufgehobenen Händen verrichten, wann es seyn kan, auch täglich eine heilige Mess hören, und besonders in der Kirchen ehrenbietig, und eingezogen seyn.

7. Sie sollen die Mutter Gottes, den heiligen Schutz-Engel, den heiligen Joseph, den heiligen Franciscum Regis mit Andacht und Vertrauen verehren, und täglich wenigstens ein Vater unser, und Ave Maria für alle lebendige und verstorbene Mitglieder, und Gutthäter betten; imgleichen sollen sie bey denen Bitt-Gängen, oder Processionen zahlreich, und frühzeitig erscheinen.

8. Ihren lieben Ethern sollen sie in allen gehorsam, und unzerthänig seyn, und täglich von denenselben vor dem Schlafengehen den heiligen Seegen begehren; untereinander aber sowol in der Schul, als zu Haus sollen sie friedlich und einig seyn.

9. Sie sollen aus ihren Catechismo fleißig lernen, sowol in der Schul, als zu Haus, und wann sie von ihren Ausfragern, oder Ausfragerinnen bestellet werden, sollen sie bey ihnen zur bestimmten Stund erscheinen.

10. Sie sollen sich hüten von allen Vergernussen, Ausgelassenheiten, Umlauffen, Spielen auf der Gassen, Steinerwerffen, Baden, Ausnamen, Fluchen, Schelten, Lügen, Rauffen, und Schlagen, Dbst stehlen, und dergleichen Bosheiten, welche einem frommen Kind gar nicht wohl anstehen.